

Abs.: _____

Liegenschaft: _____



Patric Stocker
Veilchenweg 4
72189 Vöhringen

Bestätigung der Stilllegung der Feuerungsanlage

Hiermit bestätige ich _____, dass meine Feuerstätte für **fest / flüssige / gasförmige** (*nichtzutreffende bitte durchstreichen*) Brennstoffe im

_____ (Aufstellraum) UG / EG / 1.OG / 2. OG / DG (*nichtzutreffende bitte durchstreichen*) im o.g. Gebäude stillgelegt ist.

Dauerhaft ist eine Anlage dann stillgelegt, wenn mehr als ein "werkzeugloser" kurzer Handgriff getätigt werden muss, um die Anlage wieder in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Beispielhaft für eine dauerhafte Stilllegung ist die Entfernung des Verbindungsstückes einer Feuerungsanlage (plus Abtrennen der Öl- bzw. Gasleitung zum Brenner) **und** fachmännischer Verschluss der Schornsteinöffnung (Kommentar zum Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und Schornsteinfegergesetz, Schira/Schwarz, § 1, Seite 19). **(Bitte Fotos der Maßnahme beilegen)**

Ich wurde darauf hingewiesen, dass,

- nach § 1 Abs. 2 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) die Eigentümer verpflichtet, Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen mitzuteilen. Dies gilt auch für eine nur gelegentliche Nutzung der o. g. Feuerstätte.
- eine Benutzung eine Anpassung des Feuerstättenbescheides (gebührenpflichtig) zur Folge hat
- **eine Nutzung bei einem evtl. eintretenden Schadensfall Auswirkungen auf den Versicherungsschutz und die Haftung haben kann.**
- **bei einer erneuten Inbetriebnahme einer stillgelegten Feuerungsanlage eine erneute Bauabnahme nach aktuellem Recht fällig wird und evtl. dann nicht mehr möglich sein wird.**
- Verstöße gegen § 26 Abs. 4 1.BImSchV eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden können.
- Verstöße gegen § 1 Abs. 2 SchfHwG eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 SchfHwG) geahndet werden können

Ort, Datum

Unterschrift (der Grundstückseigentümer)

Unterschrift (der Grundstückseigentümer)